

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **51 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weider, erzählte in recht launiger Weise, wie er bei den Verhandlungen oft kaum nachgekommen sei, wenn „die andere drü mit ihrne Projekte losglah und mit Zahle jongliert händ, fascht wie im Finanzdepartemänt z'Bärn obe“. Ehrend gedachte er auch der Gründer der vier Firmen und meinte, daß sie wohl ihre Köpfe schütteln würden, weil der eine oder andere das Vorgehen der Nachkommen kaum richtig verstehen würde. Damals, vor 30 oder 40 Jahren wäre ein solches Gemeinschaftswerk wohl auch nicht denkbar gewesen, weil es keine Notwendigkeit war. Damit hatte Herr Vollenweider den Kern der heutigen Erfordernisse ganz richtig gestreift: die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, wobei den einzelnen Firmen gleichwohl die volle Selbständigkeit gewahrt bleibt. Diesen Gedanken würdigte sodann auch Herr Direktor Bissig in seiner Ansprache. Er betonte, daß im künftigen Wirtschaftskampfe die schweizerische Textilmaschinenindustrie der immer stärker werdenden ausländischen Konkurrenz nur dann erfolgreich entgegentreten könne, wenn sie gemeinsam unter einem Zeichen, dem Zeichen des weißen Kreuzes im roten Feld vorgehen werde. Namens der Gruppe Schweizer

rischer Textilindustrieller des Verbandes Schweizerischer Maschinenfabriken beglückwünschte er „die 4 von Horgen“ zu ihrem Vorgehen. Grüße und Glückwünsche überbrachten ferner noch Gemeindepräsident Bebi für die Gemeinde Horgen, Prof. Dr. Honegger für die Abteilung Textilmaschinenbau der ETH, Direktor Schübiger von Wattwil und andere Sprecher. Sie alle gaben ihrer Freude über die Initiative der vier Horgener Firmen Ausdruck. Deren Erkenntnis, daß man zuerst Opfer bringen müsse, wenn ein Gemeinschaftswerk aufgebaut werden soll, wurde von den Sprechern in verschiedener Art gewürdigt. Wir sind überzeugt, daß dieses freiwillige Gemeinschaftswerk als ein Ereignis von wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung gewertet werden darf. Auf lokalem Boden entstanden, wird die freiwillige Zusammenarbeit dieser vier Firmen früher oder später auch den andern die einzuschlagende Richtung weisen. Nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten und zusammenhalten! Dies wird der künftige Leitgedanke von uns allen sein müssen. In diesem Sinne wird unsere Arbeit uns selber zur Freude, unsern Mitmenschen zum Segen werden und unserm Lande zum Wohle gereichen. R.H.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Deutschland. Durch das neue deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen vom 1. Oktober 1943 ist der gegenseitige Warenaustausch für die Zeit des vertragslosen Zustandes bis Ende 1943 geordnet worden. Da die Unterhandlungen für die Weiterführung des Abkommens über diesen Zeitpunkt hinaus, Ende Dezember noch nicht abgeschlossen waren, so wurde dieses, zum Teil auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen vorläufig um einen Monat verlängert. Dementsprechend sind für Textilerzeugnisse neue Kontingente freigeworden. Die Kontingentsverwaltungsstellen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Vereins der Schweizerischen Baumwollgarn- und Tücherhändler St. Gallen haben die in Frage kommenden Firmen unterrichtet.

Zur Zeit der Abfassung dieser Meldung ist über die Fortsetzung des Abkommens nach dem 31. Januar 1944 noch nichts bekannt.

Ausfuhr nach Bulgarien. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben nach Bulgarien, die in der ersten Jahreshälfte 1943 einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, ist schon seit Monaten belanglos geworden. Dabei fehlt es nicht an Nachfrage von Seiten der Kundschaft, doch gestattet es der Stand des schweizerisch-bulgarischen Clearings nicht, die schweizerische Ausfuhr in gewünschtem Maße wieder in Gang zu halten. Der Ausfall dieses Marktes wird stark empfunden.

Ausfuhr nach der Slowakei. Für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Mischgeweben nach der Slowakei ist im Sinne einer Ueberbrückungsmaßnahme und unter gewissen Voraussetzungen ein kleines Kontingent für den Monat Januar 1944 eröffnet worden und es ist anzunehmen, daß in Kürze in bezug auf die Ausfuhrbewilligungen wiederum eine vertragliche Regelung für einen längeren Zeitraum Platz greifen wird.

Die slowakischen Einfuhrbehörden haben schon seit langem der Ausfuhr schweizerischer Textilerzeugnisse Schwierigkeiten in den Weg gelegt mit der Begründung, daß die Preise zu hoch seien. Dürfte es sich dabei wohl nur um einen Vorwand handeln, so liegt es doch im Interesse der schweizerischen Ausfuhrfirmen sowohl wie auch der slowakischen Abnehmer, daß eine Lösung gefunden werde, die den Belangen beider Parteien entspricht; Unterhandlungen zu diesem Zwecke sind im Gange.

Ausfuhr nach Iran. Die Ausfuhr von Kunstseiden und Zellwollgeweben nach Iran hat seit einigen Monaten einen bedeutenden Umfang genommen und die Nachfrage nach solcher Ware ist anhaltend groß; die Zahlung erfolgt jeweils in nordamerikanischen Dollars. Da nun andere schweizerische Erzeugnisse und zwar auch nach andern Ländern in dieser Währung bezahlt werden, so haben die an die Schweizerische Nationalbank gestellten Ansprüche um Abgabe von Franken für USA-Dollars einen solchen Umfang angenommen, daß sich eine Regelung der in Frage kommenden Ausfuhr nicht vermeiden ließ. Dabei wurde in erster Linie auf die schweizerischen Industrien Bedacht genommen, die von jeher nach den sog. Dollar-Ländern Geschäfte getätigt haben. Zu diesen gehört vor allem die Uhrenindustrie, während die Textilindustrie weit zurücksteht, aber wie schon erwähnt, ihre Ausfuhr insbesondere nach Iran im letzten Jahr doch stark zu steigern vermochte.

Um nun eine Weiterführung der Ausfuhr nach den Dollar-Ländern wenigstens in einem gewissen Umfange zu ermöglichen, hat der Bund der Schweizerischen Nationalbank gegenüber die Gewährleistung für die Uebernahme eines beträchtlichen Postens von Exportdollars übernommen, gleichzeitig jedoch eine Kontingentierung der Ausfuhr vorgeschrieben. Die Textilindustrie ist dabei nicht gut gefahren, da es sich bei ihr nur zum Teil um ein angestammtes Ausfuhrgeschäft handelt. Da sie jedoch schon als Ersatz für bedeutende, ihr durch den Krieg verloren gegangene Absatzgebiete, auf die Ausfuhr auch nach den Dollar-Ländern in hohem Maße angewiesen ist, so verlangt sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden monatlichen Kontingente besser als bisher berücksichtigt zu werden.

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Schweizerischen Bekleidungsindustrie. Auf Anregung des Verbandes der Konfektions- und Wäsche-Industrie, Zürich ist Ende 1943 zwischen einer Anzahl von Textilverbänden eine Vereinbarung über die Vereinheitlichung und Durchführung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen getroffen worden. Diese ist am 1. Januar 1944 in Kraft getreten, ist vorläufig für zwei Jahre, d.h. bis Ende 1945 abgeschlossen und gilt für die Mitglieder folgender acht Verbände:

Schweiz. Verband der Konfektions- und Wäsche-Industrie
Verband Schweiz. Herren- und Knabenkonfektions-Industrieller

Schweiz. Wirkereiverein
Schweiz. Detaillistenverband
Schweiz. Textildetaillistenverband
Vereinigung Schweiz. Modehäuser
Schweiz. Sporthändler-Verband.

Die Verbände verpflichten sich, die vereinbarten Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, die sich weitgehend an diejenigen anlehnen, die der Verband Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten schon vor acht Jahren beschlossen hatte, bei ihren sämtlichen Abnehmern zur Anwendung zu bringen, und zwar unabhängig davon, ob die Käufer den der Vereinbarung angeschlossenen Verbänden angehören oder nicht.

Die wichtigsten Bestimmungen gehen dahin, daß alle Aufträge zahlbar sind 30 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates mit 2% Skonto und 90 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates rein netto. Ein längeres Ziel als 90 Tage (ohne den Lieferungsmonat) wird nicht gewährt, doch werden höchstens 10 Respekttage bewilligt. Bei Bezahlung von Rechnungen vom 1. bis 24. innerhalb des gleichen Monates (ohne Respekttage) kann ein zu-

sätzlicher Skonto von 1% gewährt werden. Umsatzvergütungen und Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig. Die Rechnungen sind vom Tage der Absendung der Ware auszustellen, doch werden im Jahr zwei Saisonvaluten eingeräumt. Porti und Frachten werden dem Käufer zur Hälfte belastet. Konsignationslager sind untersagt. Einzelbestellungen, die einen besondern Aufwand erfordern, sind mit einem entsprechenden Zuschlag zu berechnen. Der Verkäufer hat Anspruch auf eine Nachlieferfrist von drei Wochen. Der Käufer ist gehalten, die Beschaffenheit der empfangenen Ware zu prüfen, sobald dies nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist; auf Beschwerden, die sich auf Waren beziehen, die schon länger als vierzehn Tage beim Käufer liegen, wird nicht eingetreten, sofern es sich nicht um verborgene Fehler handelt.

Die Ueberwachung und Einhaltung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen geschieht durch ein Schiedsgericht, das sich aus je einem Vertreter jedes der Vereinbarung angeschlossenen Verbände zusammensetzt; das Schiedsgericht bezeichnet eine neutrale Kontrollstelle.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Erteilung von Sonderbewilligungen in bezug auf die Fabrikationsvorschriften. Die Sektion für Textilien, St. Gallen teilt den Textilverbänden mit Zirkularschreiben vom 31. Dezember 1943 mit, daß in bezug auf die Sonderbewilligungen A gemäß Weisung No. 5/T vom 28. Mai 1942, mit Wirkung ab 1. Januar 1944 Erleichterungen eintreten. Es handelt sich im wesentlichen darum, daß bei der Abgabe von Geweben an Detailgeschäfte, gemäß Art. 5 der Weisung No. 5/T, die vorgeschriebene Angabe der Sonderbewilligungsnummer und des Verwendungszweckes auf Antragsbestätigungen, Rechnungen und Lieferscheinen nicht mehr erforderlich ist. Es sind ferner die vorgeschriebenen Schlußmeldungen gemäß Art. 6 der genannten Weisung nur noch für Sonderbewilligungen A zu erstatten, die zur Herstellung von Geweben usw. berechtigen. Für alle Sonderbewilligungen A, die zur Ausrüstung, Abgabe, zum Bezug oder zur Verarbeitung erteilt wurden, fällt die Schlußmeldung dahin.

Durch diese Aenderung wird die in Art. 15 der Verfügung No. 23/T für Hersteller, Manipulanten, Eigenveredler, Verarbeiter und Grossisten vorgeschriebene Buchführungspflicht nicht berührt und es muß über die Ausnützung von Sonderbewilligungen A auf Grund der Buchführung nach wie vor ein lückenloser Nachweis erbracht werden können.

Kalkulationen des Textilhandels. In der Dezember-Nummer der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ wurde die Verfügung 328 A/43 vom 28. Dezember 1943 der

Eidgen. Preiskontrollstelle aufgeführt, mit dem Hinweis, daß in den Kalkulationen des Textilhandels nunmehr Umsatzbonifikationen, Treurabatte und andere derartige Vergütungen nicht mehr berücksichtigt werden dürften. Diese Verfügung hätte am 1. Januar 1944 in Kraft treten sollen, doch ist dieser Zeitpunkt durch eine Weisung des Vorstehers des Eidgen. Volkswirtschafts-Departementes auf den 1. März 1944 verschoben worden. Der Grund für diese auffallende Maßnahme ist wohl im Widerstand von Abnehmerkreisen zu suchen, die auf die Leistung von Umsatzvergütungen und anderen Sondervergünstigungen nicht verzichten wollen.

Verkaufspreise im Textil-Detailhandel. Die Eidgen. Preiskontrollstelle hat im Januar an die ihr bekannten Firmen des Textil-Detailhandels ein Rundschreiben geschickt, das die gültigen Preisvorschriften in Erinnerung bringt. Es handelt sich dabei um die Verfügung No. 328 A/42 vom 26. Oktober 1942 über die Kalkulation im Detailhandel, die in ihrer Eigenschaft als Rahmenverfügung nur in Verbindung mit den Margenverfügungen rechtlich gültig ist, und deshalb für die einzelnen Zweige auch erst mit der entsprechenden Margenverfügung in Kraft tritt. Bisher sind acht Margenverfügungen für verschiedene Artikelgruppen erlassen worden; weitere Verfügungen sind in Aussicht genommen. Bis dahin gelten für diejenigen Artikel, für die noch keine Margenverfügung besteht, nach wie vor die Bestimmungen der Verfügung No. 328 vom 4. Mai 1940.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Die schweizerische Produktion im fünften Kriegsjahre. Jeweilen um die Jahreswende werden Berichte über den Stand der wichtigen einheimischen Produktionsgruppen veröffentlicht. Was ist aus der kürzlich erfolgten Uebersicht als wichtiges Ergebnis festzuhalten?

Daß der Export auf allen Gebieten mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist nicht verwunderlich; vielmehr muß man darüber staunen, daß unsere Erzeugnisse überhaupt noch in so hohem Maße ausgeführt werden können. Das war vor allem möglich dank vorsorglicher Eindeckung mit Rohstoffen und Verwendung von Ersatzprodukten, die indessen oft qualitätsmäßig durchaus nicht minderwertig sind.

So betont z. B. die Seidenspinnerei, daß die Nachfrage aus dem Auslande sehr groß war, daß aber ihre Befriedigung zufolge Blockade und Gegenblockade, Clea-

ringmaßnahmen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Inlandversorgung nur in geringem Rahmen möglich war. Umso betrüblicher ist die Feststellung, daß der Inlandmarkt, welcher demzufolge den größten Teil der Erzeugnisse übernehmen muß, sich von Monat zu Monat verringerte, weil die Käufer zurückhielten. Ähnliches wird auch aus anderen Textil- und Bekleidungsindustrien, sowie aus der Maschinen- und Metallwarenindustrie berichtet. Das noch kaufkräftige Publikum habe die Kauflust größenteils verloren, es hoffe, sich bald wieder mit Friedensware eindecken zu können. Wer so rechnet, übersieht, daß ein militärischer Waffenstillstand oder gar ein Friedensschluß noch in keiner Weise die Gewähr dafür bietet, daß die Lieferungen von Rohstoffen oder Fertigfabrikaten aus dem Auslande sofort einsetzen werden.

Wir dürfen eine solche Entwicklung nicht leicht neh-